

## **Bekanntmachung der Stadt Papenburg**

### **Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung von vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (vorbereitende Untersuchungen) für das Untersuchungsgebiet „Eisenbahndock“**

Der Rat der Stadt Papenburg hat in der Sitzung am 28.09.2017 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zu dem aus dem unten dargestellten Lageplan ersichtlichen Gebiet zur Untersuchung der Festlegungsvoraussetzungen als städtebaulichen Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann während der Dienstzeiten im Fachdienst Planung der Stadt Papenburg, Hauptkanal re. 68/69, 2. Obergeschoss, Zimmer 207, eingesehen werden.

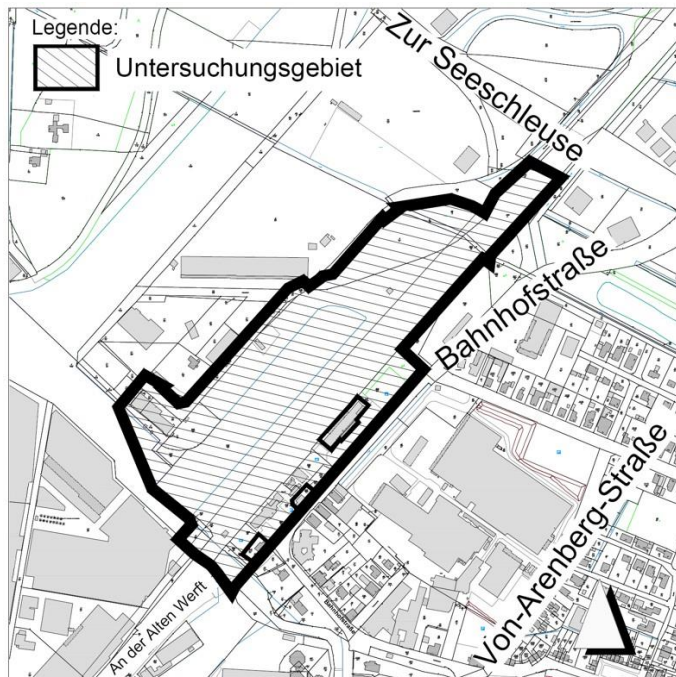
Zweck der vorbereitenden Untersuchungen ist die Prüfung, ob die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, um eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gem. den §§ 165 ff BauGB zu beschließen. Dabei soll insbesondere auch die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderer Nutzungsberechtigter im Untersuchungsbereich ermittelt und gefördert werden.

#### **Hinweise:**

1. Der Beschluss des Rates vom 28.09.2017 legt den Untersuchungsbereich noch nicht förmlich als Entwicklungsgebiet fest. Hierfür ist nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen der Erlass einer gesonderten Entwicklungssatzung durch den Stadtrat erforderlich.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Mitnutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind (§ 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB).
3. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bedingungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld wiederholt nach Maßgabe von § 138 Abs. 4 in Verbindung mit § 208 Satz 2-4 BauGB angedroht und festgesetzt werden.
5. Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekannt zu geben.
6. Auf § 141 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:

### Übersichtskarte



Papenburg, 29.09.2017

Stadt Papenburg  
Der Bürgermeister